



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Staatspolitische Kommission des Nationalrats
Herr Kommissionspräsident
Kurt Fluri
3003 Bern

Zug, 18. Februar 2020 ek

16.438 n Pa.IV. Angemessene Bezüge und Stopp der Lohnexzesse bei den Bundes- und bundesnahen Unternehmen; Stellungnahme des Kantons Zug zum Vorentwurf und zum erläuternden Bericht

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Kommissionsmitglieder

Mit Schreiben vom 5. November 2019 haben Sie den Kanton Zug zur Stellungnahme in titelvermerkter Angelegenheit bis 28. Februar 2020 eingeladen. Für die Gelegenheit dazu danken wir Ihnen bestens.

Antrag:

Der Regierungsrat des Kantons Zug unterstützt die Abschaffung von Abgangsentschädigungen an Kaderpersonen und die Ausnahme von börsenkotierten Aktiengesellschaften im Falle der Einführung einer gesetzlichen Beschränkung der Entgelte. Er spricht sich jedoch gegen eine Beschränkung der höchsten jährlich individuell zulässigen Entgelte auf Gesetzesstufe in den einzelnen Unternehmen und Anstalten des Bundes aus.

Begründung:

Wir unterstützen den Kommissionsminderheitsantrag (Fluri, Campell, Humbel, Jauslin, Romano), auf eine Beschränkung der maximalen Höhe des Entgelts für Geschäftsleitungs- und Verwaltungsratsmitglieder nicht einzutreten. Denn die höchsten Entgelte in den meisten Betrieben liegen – wie im Bericht erwähnt – weit unter dem ebenfalls von einer Kommissionsminderheit vorgeschlagenen Betrag von einer Million Franken.

Wir bevorzugen eine liberale Praxis bei der Festsetzung der Entschädigungen, ohne dass eine solche Handhabung aber zu Lohnexzessen führt: Einerseits können so die Entgelte für die verschiedenen Funktionen in den unterschiedlichen Betrieben durch das zuständige Gremium, in der Regel den Bundesrat, flexibel und der individuellen Situation (z. B. hinsichtlich Mitbewerbenden, Monopolsituation, Risiken, Subventionen) entsprechend angesetzt werden. So kann auch innert angemessener Zeit auf einschneidende Marktveränderungen reagiert werden, ohne eine gesetzgeberische Anpassung vornehmen zu müssen.

Andererseits sind die bestehenden Kontrollinstanzen gefordert, diese Entscheide auf deren Vergleichbarkeit mit der Privatwirtschaft sowie im Quervergleich mit den anderen Unternehmen und Anstalten des Bundes sowie der Verwaltung zu überprüfen und bei Bedarf ihren Einfluss geltend zu machen. Soweit möglich, sollen auch in diesen Bereichen marktwirtschaftliche Mechanismen zum Tragen kommen können, welche die Entschädigungen regeln, ohne dass ein völliger Entzug der politischen Kontrolle über diese Betriebe zu befürchten ist.

Unter diesen Rahmenbedingungen können die angedachten Richtlinien zur Definition des Entgelts sowie die Kriterien zu dessen Festlegung gemäss Art. 6a Abs. 1^{quater} des versandten Vorentwurfs des Bundespersonalgesetzes zur Anwendung kommen, um eine möglichst einheitliche Handhabung zu garantieren. Diese sollen aber inklusive der Entschädigungsregelung unserer Ansicht nach nicht auf Gesetzes-, sondern auf einer niedrigeren Erlassstufe geregelt sein.

Sehr positiv sehen wir die geplante Gleichstellung von Kaderpersonen der bundesnahen Unternehmen und Anstalten gegenüber denjenigen privater Betriebe durch die Abschaffung von Abgangsentschädigungen (§ 6a Abs. 1^{quinquies} BPG). Solche je nach Verhandlungsposition und -geschick kaum fair zu handhabenden Zahlungen sind unzeitgemäss und entsprechen unserer Ansicht nach nicht dem Verwendungszweck von Steuergeldern zum Allgemeinwohl. Abgangsentschädigungen haftet oft die Vermutung eines vorangegangenen Fehlverhaltens an, auf das eine Abfindung folgt. Da die Gründe für einen solchen Abgang in der Regel nicht kommuniziert werden können oder wollen, findet ein solches Vorgehen in der Öffentlichkeit weder Verständnis noch Unterstützung. Die Öffentliche Hand tut gut daran, sich von solchen Leistungen zu trennen.

Wir begrüssen ausdrücklich, dass börsenkotierte Aktiengesellschaften, wie z. B. die Swisscom, von einer gesetzlichen Regelung ausgenommen werden sollen und die bestehenden Vorgaben des Obligationenrechts zur Anwendung kommen (Art. 6a Abs. 6^{bis} BPG), falls eine solche beschlossen wird.

Da die Kantone und Gemeinden von den Regelungen nicht direkt betroffen sind, verzichten wir auf detailliertere Ausführungen.

Für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.

Seite 3/3

Zug, 18. Februar 2020

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Stephan Schleiss
Landammann

sign.

Renée Spillmann Siegwart
stv. Landschreiberin

Kopie per E-Mail an:

- spk.cip@parl.admin.ch (Word- und PDF-Version)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion
- Personalamt